

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

04/2024 vom 20.03.2024

#### Inhalt:

- 1. Neue Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat**
- 2. Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile**  
(BVL-Fachmeldung vom 07.03.2024)

#### 1. Neue Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für einige Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat, deren Zulassungsende kürzlich bis zum 15.12.2024 verlängert wurde, neue Anwendungsbestimmungen (AWB) zum Schutz des Naturhaushalts festgesetzt (**NT307-0, NT307-50, NT307-75, NT307-90 und NT308**).

Die aktuelle Situation hinsichtlich der in diesem Bereich zu beachtenden Anwendungsbestimmungen ist derzeit leider sehr unübersichtlich. Nachfolgend werden einige Details auf Grundlage des aktuellen Zulassungs- und Regelungsstands (März 2024) erläutert:

Die aufgeführten Anwendungsbestimmungen gelten jeweils für einzelne Indikationen des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Bei den betroffenen Indikationen handelt es sich hauptsächlich um flächige Anwendungen im Acker- und Gemüsebau.

Die Anwendungsbestimmung **NT308** verweist auf **NT306** und ist erst ab Dezember 2024 anzuwenden.

**NT308:** Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Code mit der Nummer NT306 beginnt.

(**NT306-0/2:** „Zum Schutz von nicht zu bekämpfenden Insekten und anderen Gliederfüßern darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf maximal 9/10 der zu behandelnden Anbaufläche erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum und ist daher während des Kulturverlaufs auch von der Behandlung mit anderen Mitteln mit den Anwendungsbestimmungen NT306-0, NT306-50, NT306-75 und NT306-90 auszunehmen. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.12.2024 an zu erfüllen. Ihre Rechtswirkungen treten erst ab dem genannten Datum ein.“).

**Die AWB NT 308 kann aufgrund der Verknüpfung mit der aufschiebend gültigen Regelung der NT 306 erst ab dem 01.12.2024 angewandt werden.**

**Die Anwendungsbestimmungen NT307-.. gelten hingegen ab sofort.**

**NT307-90:** Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109  
E-Mail: [pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.isip.de](http://www.isip.de) oder [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Kode mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

Die anderen mit **NT307** beginnenden Anwendungsbestimmungen sind ähnlich formuliert. **NT307-75** fordert auf einer Mindestbreite von 20 m um die unbehandelte Teilfläche die Verwendung von verlustmindernder Applikationstechnik der Abdriftminderungsklasse 75 %, **NT307-50** von 50 %. Bei der **NT307-0** ist keine Abdriftminderungsklasse vorgeschrieben.

Bei folgenden Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln ist in einzelnen Indikationen die Anwendungsbestimmung **NT307-90** zu beachten:

ALEKTO Plus TF; ALEKTO TF; Boom Efekt; Durano; Durano TF; Glyphogan Helosate 450 TF; Landmaster TF; MON 79991; NASA (Glyphosate 360 g/l SL); Profi 360; Profi 360 TF; Rosate 360 TF; Rosate Supreme 480 TF; Roundup Ultra; SHYFO; Taifun Forte.

Für die Herbizide Dominator 480 TF und Landmaster Supreme 480 TF war die Anwendungsbestimmung NT307-90 ursprünglich ebenfalls vergeben. Sie wurde jedoch durch eine Gerichtsentscheidung aufgehoben und ist deswegen **für die beiden genannten Präparate** derzeit nicht gültig. Welche Auswirkungen das auf die Zulassung anderer Pflanzenschutzmittel hat, ist derzeit ungewiss.

Bei folgenden Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln ist in einzelnen Indikationen die Anwendungsbestimmung **NT307-75** zu beachten:

Barclay Gallup Biograde 360; Durano SL.

Bei folgendem Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln ist in einzelnen Indikationen die Anwendungsbestimmung **NT307-50** zu beachten:

Credit Xtreme.

Bei folgenden Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln ist in einzelnen Indikationen die Anwendungsbestimmung **NT307-0** zu beachten:

Credit Xtreme; HALVETIC.

Sobald neue Informationen seitens des BVL vorliegen, werden wir Sie aktuell informieren!

## **2. Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile** (Quelle: BVL-Fachmeldung vom 07.03.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Fachmeldung vom 07.03.2024 über die Veröffentlichung der [9. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile \(BVL 24/02/01\) vom 26. Januar 2024](#) im Bundesanzeiger informiert. Damit ist die Aktualisierung für das Jahr 2024 abgeschlossen.

Die 9. Ergänzung ersetzt nicht die Neufassung des Verzeichnisses aus dem Jahr 2023 (siehe BAnz AT 22.02.2023 B3), sondern ist als Ergänzung zu verstehen. Auf Grund von erfolgten Nachmeldungen und Neuberechnung hat sich die Einstufung auch einiger Gemeinden in Sachsen-Anhalt geändert. Für fünf Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist der Anteil an Kleinstrukturen auf Grund der neuen Veröffentlichung nun ausreichend, für fünf andere Gemeinden hat sich die Einstufung allerdings auch verschlechtert. Für die in der aktuellen Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz) nicht genannten Gemeinden hat sich keine Änderung ergeben und es gilt die Einstufung entsprechend der [8. Ergänzung zu Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile \(BVL 22/02/10\) vom 24. Januar 2023 \(BAnz AT 22.02.2023 B3\)](#).

Das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeutsam, da mehrere Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumbiotope (NT Anwendungsbestimmungen) auf dieses Verzeichnis verweisen.

Wenn in einer Gemeinde, in der die zu behandelnde Fläche liegt, der Anteil an Kleinstrukturen erfüllt ist, sind Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Beschränkungen möglich.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die Anwendungsbestimmungen festgesetzt wurden, die auf das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile verweisen, ist also die Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen, in der die zu behandelnde Fläche (auch anteilig) liegt. Sollte die Einstufung in solchen Fällen voneinander abweichen, ist so vorzugehen wie in einer Gemeinde, die nicht ausreichend ausgestattet ist.

Das Verzeichnis wird jährlich im Winter unter Berücksichtigung der Nachmeldung entsprechender anrechnungsfähiger Strukturen aktualisiert, rechtsverbindlich ist die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Weitere Informationen zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile finden Sie in der [Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(BVL\)](#) sowie unter <https://www.julius-kuehn.de/sf/ab/raeumliche-analysen-und-modellierung/kleinstrukturen-in-der-agrarlandschaft/> .

Im Auftrag  
gez.

Christian Wolff